

Die Juristische Fakultät der Universität Passau



**Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse
Schadensrecht (§§ 249 ff. BGB)**
Prof. Dr. Thomas Riehm

Schadensersatz: Grundlagen

- Anwendungsbereich der §§ 249 ff. BGB
 - Vertragliche Haftung (§§ 280 ff. BGB, besonderes Leistungsstörungsrecht)
 - Deliktische Haftung (§§ 823 ff. BGB, StVG, ProdHaftG, ...)
 - Insoweit Modifikationen in §§ 842 ff. BGB, §§ 5 ff. ProdHaftG, §§ 9 ff. StVG
- Grundprinzipien:
 - Grundsatz der Totalreparation: *Alle* Folgeschäden sind zu beseitigen, nicht nur vorhersehbare oder verschuldete (§ 249 I BGB)
 - Schadensrechtliches Bereicherungsverbot: Schadensersatz soll das Opfer nicht besser stellen, als es ohne Schaden stünde (§ 249 I BGB)
 - Wirtschaftlichkeitspostulat: Unter mehreren Ersatzmöglichkeiten ist die Günstigste zu wählen (§§ 249 II, 251 II BGB)
 - Vorrang der Naturalrestitution: Schaden ist soweit möglich in Natur zu beheben, Geldersatz ist subsidiär (§ 251 BGB)
 - Dogma vom Gläubigerinteresse: Nur Schäden des Opfers sind zu ersetzen, keine Drittschäden (Ausnahme: Drittschadensliquidation)

Schadensersatz: Grundlagen

1. Vorliegen eines ersatzfähigen Schadens

- Differenzhypothese = Haftungsausfüllende Kausalität
- Normative Korrekturen = Schutzzweck der Norm

2. Art der Ersatzleistung

a) Naturalrestitution

- Naturalrestitution durch die Schädigerin (§ 249 I BGB)
- Ersatz des erforderlichen Geldbetrags (§ 249 II BGB)

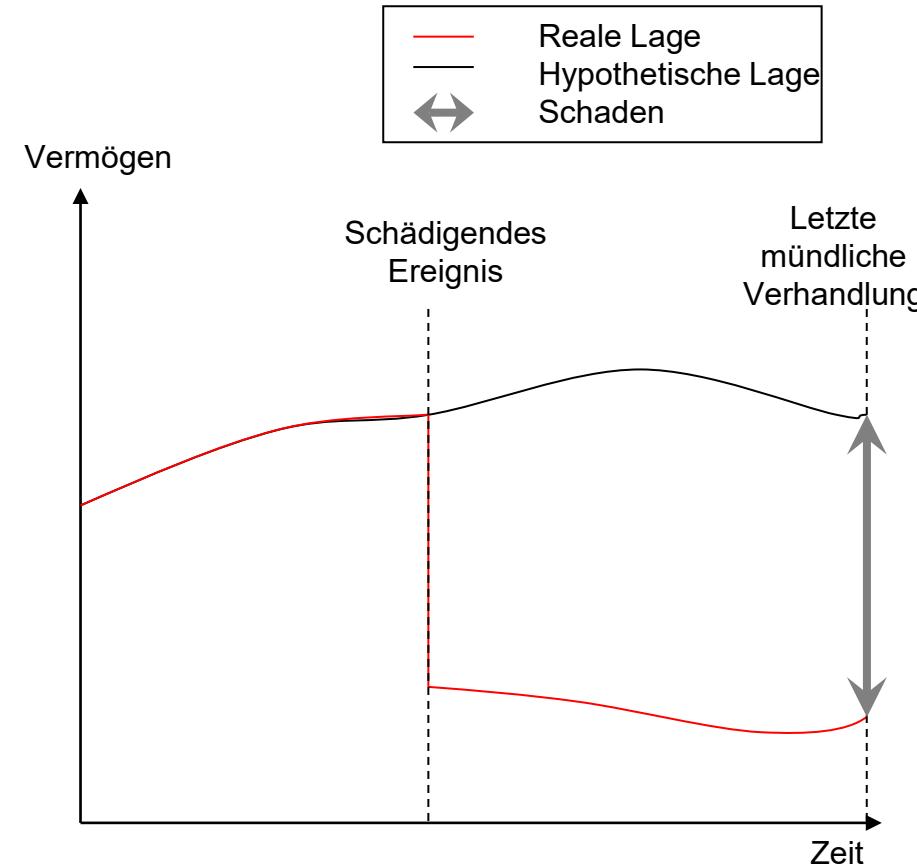
b) Geldentschädigung

- Vermögensschäden (§ 251 BGB)
- Nichtvermögensschäden (§ 253 II BGB)

3. Kürzung wegen Mitverschuldens (§ 254 BGB)

Differenzhypothese

- Identisch mit der haftungsausfüllenden Kausalität nach der Äquivalenzformel
- Zu bestimmen: Differenz zwischen der realen Lage *mit* Schädigung und der hypothetischen Lage *ohne* Schädigung
- Frage: Wie stünde das Opfer ohne das schädigende Ereignis heute?
- Was hat sich beim Opfer infolge des schädigenden Ereignisses verändert?
- Relevanter Zeitpunkt: Letzte mündliche Verhandlung (also nicht: *status quo ante!*)
- Vermögenswert in diesem Stadium unerheblich!



Normative Korrekturen der Differenzhypothese

1. Adäquanztheorie

2. Schutzzweck der Norm:

- Begrenzungen nach dem Schutzzweck der Haftungsnorm (z.B. nur begrenzte Rechtsgüter)
- Allgemeine Kausalitätsfragen (vgl. haftungsbegründende Kausalität)
- Korrektur der realen Lage: Versagte Vorteilsausgleichung
- Korrekturen der hypothetischen Lage:
 - Reserveursachen
 - Rechtmäßiges Alternativverhalten
 - Vorsorgeaufwendungen
 - ...

Vorteilsausgleichung: Grundlagen

- Ausgangspunkt: Nach der Differenzhypothese sind im Rahmen der realen Lage auch Vorteile zu berücksichtigen, die der Geschädigte infolge des schädigenden Ereignisses erlangt hat.
- Im BGB teils Anrechnung der Vorteile (z.B. §§ 326 II 2, 642 II BGB), teils nicht (§§ 843 IV, 844 II, 845 BGB)
- Prüfungsschema für Vorteilsausgleichung:
 1. Kausalität des schädigenden Ereignisses für den Vorteil
 - Äquivalenzformel (+), Adäquanzformel str.
 2. Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des Schadensersatzes (vgl. Fallgruppen)
 - Zumutbarkeit für den Geschädigten (aber auch: Bereicherungsverbot!)
 - Keine unbillige Entlastung des Schädigers
 3. Punktuelle Durchführung der Vorteilsausgleichung
 - Kongruenz von Vorteil und Schadensposten
 - Praktische Durchführung: Anrechnung bei Gleichartigkeit, sonst Zug-um-Zug-Herausgabe des Vorteils

Vorteilsausgleichung: Fallgruppen

- Vorteile ohne Zutun Dritter oder des Geschädigten (z.B. Erbschaft vom Opfer): Anzurechnen, soweit sie nicht ohnehin (später) eingetreten wären
- Eigene Leistungen des Geschädigten: Maßstab § 254 II 2 BGB
→ Obligationsgemäße Eigenleistungen sind anzurechnen, überobligatorische nicht (Fahrlehrer-Fall)
- Ersparte Aufwendungen des Geschädigten: Grundsätzlich anzurechnen (vgl. §§ 326 II 2, 642 II BGB)
- Abzug neu für alt: Anzurechnen (Kein Grund für Verbleiben der Bereicherung beim Geschädigten)

Vorteilsausgleichung: Fallgruppen

- **Vorteile aus Leistungen Dritter:**
 - Unterhaltsleistungen: Nicht anzurechnen (§ 843 IV BGB)
 - Leistungen eines Legalzessionars (z.B. §§ 426 BGB, 6 I EFZG, 116 SGB X, 86 I VVG):
Nicht anzurechnen (sonst würde die Legalzession ins Leere laufen)
 - Leistungen einer Privatversicherung (z.B. Unfall-, Kranken-, Kaskoversicherung):
Nicht anzurechnen, da vom Geschädigten finanziert (meist ohnehin § 86 I VVG)
 - Sonstige freiwillige Drittleistungen: Zwecksetzung des Dritten entscheidet
 - Z.B. Vorschuss der Haftpflichtversicherung der Schädigerin: Anzurechnen
 - Z.B. Unterstützung von Angehörigen des Geschädigten: Nicht anzurechnen

Vorsorgeaufwendungen

- Aufwendungen, die der Geschädigte im Vorfeld des Schadensereignisses zur Schadensvermeidung gemacht hat
- Beispiele:
 - Vorhaltung von Reservewagen durch Verkehrsbetriebe
 - Einsatz von Kontrollpersonal durch die GEMA
 - Überwachungskosten gegen Ladendiebstähle
- Grundproblem: Keine haftungsausfüllende Kausalität, weil die Aufwendungen unabhängig vom späteren Schadensereignis getätigt wurden
- Argument für Ersatzfähigkeit: Vorweggenommene Erfüllung der Schadensminderungsobligation (§ 254 II 2 BGB)
- BGH (Reservewagen): Soweit die Aufwendungen tatsächlich zu einem geringeren Schaden im konkreten Fall geführt haben, sind sie ersatzfähig
- Sonderfall GEMA: Ohne Kontrollpersonal gäbe es keine Möglichkeit zur Rechtsverfolgung, Gesamtheit der Urheber wären die Leidtragenden
- Ladendiebstähle: Überwachungskosten sind Teil der gewählten und zu kalkulierenden Verkaufsform und dürfen nicht auf die Diebe umgelegt werden

Drittschadensliquidation: Grundlagen

- Dogma vom Gläubigerinteresse: Nur der Schaden der Anspruchsgläubigerin ist ersatzfähig
- Bei zufälliger Schadensverlagerung auf einen Dritten: Drittschadensliquidation
- Durchführung der Drittschadensliquidation:
 - Schadensberechnung: Anhand der Anspruchsinhaberin oder des Dritten?
 - M.M.: Begrenzung auf den Schaden, der bei der Anspruchsinhaberin entstanden wäre (arg.: Nur Schadensverlagerung, kein originärer Drittschaden ersatzfähig)
 - H.M.: Bestimmung ausschließlich nach den Verhältnissen des Dritten (arg.: M.M. praktisch undurchführbar)
 - Anrechnung des Mitverschuldens der Anspruchsinhaberin
 - Wie kommt der Anspruch zum Schaden?
 - § 285 BGB (ggfs. analog) möglich
 - Auch: Einziehungsermächtigung & Prozessstandschaft möglich
 - Oder: Anspruchsinhaberin klagt auf Leistung an den Dritten

Drittschadensliquidation: Beispiele

- **Obligatorische Gefahrentlastung:**
 - Beispiel: V hat eine wertvolle Vase an K verkauft, der sie persönlich abholen möchte. Zum vereinbarten Termin erscheint K trotz Anrufs der V nicht. Kurz darauf zerstört D, die bei V zu Besuch ist, die Vase.
 - Vorsicht beim Versendungskauf (§ 447 BGB): Gefahrübergang beim VGK nur unter der VSS des § 475 II; beim Frachtvertrag wegen § 421 I 2 HGB kein Raum für DSL!
- **Obhutsverhältnisse:**
 - Beispiel: Der Mieter M eines Mietwagens stellt diesen während eines Opernbesuches auf einem bewachten Parkplatz ab. Unter ungeklärten Umständen wird das Auto vom Parkplatz gestohlen.
- **Treuhandverhältnisse/mittelbare Stellvertretung:**
 - Beispiel: K kauft im eigenen Namen, aber für Rechnung des D auf einer Auktion ein wertvolles Gemälde (Kommissionsgeschäft). Bei dessen Übergabe beschädigt die Verkäuferin V das Bild schuldhaft.

Arten der Ersatzleistung

- Zwei Arten der Ersatzleistung sind strikt zu trennen:
 - Naturalrestitution (§ 249 I und II BGB): Schützt das Integritätsinteresse des Geschädigten in Natur
 - Geldentschädigung (Wertersatz) (§§ 251, 253 BGB): Schützt lediglich das Wertinteresse des Geschädigten
- § 251 BGB ⇒ Grundsätzlicher Vorrang der Naturalrestitution
- Bedeutung der Unterscheidung:
 - Für Naturalrestitution ist es ohne Bedeutung, ob der eingetretene Schaden ein Vermögensschaden ist (§ 253 I BGB ist nicht anwendbar)
 - Geldentschädigung gibt es grds. nur für Vermögensschäden; für Nichtvermögensschäden nur bei gesetzlicher Anordnung (insb. § 253 II BGB)

Naturalrestitution (§ 249 BGB)

- Wiederherstellung durch die Schädigerin (§ 249 I BGB)
 - Seltene Ausnahme
 - Beispiele: Widerruf ehrverletzender Äußerungen; Vornahme von Rechtsgeschäften
- Ersatz des erforderlichen Geldbetrages (§ 249 II BGB)
 - Bleibt Naturalrestitution, d.h. kein Vermögensschaden erforderlich
 - Herstellung muss möglich sein (arg. § 251 I BGB)
 - „Erforderlicher Geldbetrag“ ⇒ Wirtschaftlichkeitspostulat
 - Dispositionsfreiheit des Geschädigten: Der Geschädigte muss den Geldbetrag nach h.M. nicht zur Wiederherstellung verwenden (gilt nicht bei Personenschäden), arg. § 249 II 2 BGB
 - Umsatzsteuer wird nur ersetzt, soweit sie tatsächlich anfällt (§ 249 II 2 BGB)
- Abzug „neu für alt“:
 - Soweit die Naturalrestitution den Geschädigten besser stellt, als er ohne das Schadensereignis stünde (schadensrechtliches Bereicherungsverbot)

Geldentschädigung (§ 251 BGB): Grundlagen

Geldentschädigung unterliegt besonderen Voraussetzungen:

- Unmöglichkeit der Naturalherstellung (§ 251 I Alt. 1 BGB)
- Naturalherstellung ist für den Geschädigten ungenügend (§ 251 I Alt. 2 BGB)
- Naturalherstellung ist für die Schädigerin unzumutbar (§ 251 II BGB)
 - Unverhältnismäßigkeit zwischen Wiederherstellungsaufwand und Nutzen für den Geschädigten (ähnlich wie § 275 II BGB)
 - „Integritätszuschlag“ sichert Vorrang der Wiederherstellung
 - Sonderregelung für Tiere: § 251 II 2 BGB

Geldentschädigung (§ 251 BGB): Wertermittlung I

- Sachsubstanzschäden:
 - Marktwert, nicht: Affektionsinteresse
- Nichterfüllung vertraglicher Pflichten:
 - Äquivalenzvermutung: Gegenleistung als objektiver Mindestschaden
 - Rentabilitätsvermutung: Aufwendungen im Vertrauen auf die Leistung als Mindestschaden (trotz § 284 BGB)
- Verdienstausfall:
 - Unselbständig Beschäftigte: Bruttolohn (trotz § 6 EFZG)
 - Selbständige: Entgangener Gewinn (§ 252 BGB)
 - Arbeitslose: „Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit“
 - Hausarbeit: Normativer Schaden in Höhe der Kosten einer Haushaltshilfe
 - „Anrüchiger Erwerb“ (z.B. Prostituierte): Str.; seit 2002: Verdienstausfall
 - Entgangene Schwarzarbeit u.ä.: Kein Verdienstausfall
 - Einbuße der Arbeitskraft als solcher: Nach h.M. kein Vermögensschaden

Geldentschädigung (§ 251 BGB): Wertermittlung II

- Eigene Arbeitsleistung des Geschädigten
 - Arbeitsleistungen zur Behebung des Schadens: Lt. BGH ersatzfähig, soweit sie Marktwert haben (=bei entsprechenden Profis)
 - Eigener Zeitaufwand zur Schadensermittlung und -abwicklung: Lt. BGH nicht ersatzfähig („allgemeines Lebensrisiko“; Wertung des § 91 I ZPO)
- Vertane Urlaubszeit
 - Früher: Kommerzialisierungsgedanke
 - Heute: Nichtvermögensschaden, im Fall des § 651n II BGB ersatzfähig
 - Einzelanalogie zu § 651n II BGB bei vertraglichen Ansprüchen denkbar
- Verlust geldwerter Genussmöglichkeiten
 - Beispiele: Verpasster Theater- oder Konzertbesuch; verpasste Reise
 - Bei Nachholmöglichkeit: Naturalrestitution durch Ermöglichung der Nachholung
 - Sonst: Kommerzialisierungsgedanke ⇒ Genussmöglichkeit hat grundsätzlich einen Marktwert (selbst bei Unübertragbarkeit) (str.)

Entgangener Gewinn (§ 252 BGB)

- Ersatzmöglichkeit entgangenen Gewinns folgt aus der Differenzhypothese \Rightarrow § 252 S. 1 BGB insoweit nur klarstellend
- Bedeutsam ist § 252 S. 2 BGB (Beweiserleichterung):
 - Geschädigter muss nur die Wahrscheinlichkeit des Gewinns beweisen, nicht die konkret entgangenen Geschäfte
 - Ergänzung zu § 287 ZPO: Richterliche Schadensschätzung auf Rechtsfolgenseite (reduziertes Beweismaß)

Schmerzensgeld (§ 253 II BGB)

1. Bestehen eines Schadensersatzanspruches dem Grunde nach

- Anspruchsgrund egal: Vertrag, Delikt, Gefährdungshaftung
- Spezialregelungen in § 8 S. 2 ProdHaftG und § 11 S. 2 StVG

2. Verletzung von Körper, Gesundheit oder Freiheit

- Definitionen wie in § 823 I BGB
- Nicht: Allgemeines Persönlichkeitsrecht
(h.M.: Anspruch aus Art. 1 I, 2 I GG)

3. Bemessung des Schmerzensgeldes

- Ausgleichsfunktion: Ausmaß der Beeinträchtigungen
- Genugtuungsfunktion: Verschuldensgrad des Schädigers, auch: Regulierungsverhalten der Versicherung
- Präventionsfunktion (Gewinnabschöpfung)? Str., BGH (+)

Mitverschulden (§ 254 BGB)

1. Anwendbarkeit des § 254 BGB

- Grundsätzlich auf alle Schadensersatzansprüche; analog z.B. auf §§ 670, 1004 BGB (str.)
- Sonderregeln: §§ 122 II, 179 III, 442 I, 839 III BGB („Alles-oder-Nichts-Prinzip“); zudem: §§ 9, 17 StVG

2. Obliegenheitsverstoß des Geschädigten

- § 254 II 2 BGB: Haftung für gesetzliche Vertreter und Hilfspersonen; zudem §§ 31, 831 BGB analog
- Haftung für Erfüllungsgehilfen nach h.M. nur im Rahmen bereits bestehender Sonderverbindungen

3. Kausalität zwischen Verstoß und Rechtsgutsverletzung/Schaden

4. „Verschulden“

- Verschuldensfähigkeit (§§ 827, 828 BGB) erforderlich
- Nur „Verschulden gegen sich selbst“
- Ggf. mitwirkende Gefahr (z.B. Tiergefahr); beachte aber § 840 III BGB

5. Rechtsfolgen

- Haftungsquoten nach Verursachungsanteilen und Verschuldensgrad
- Bei weit überwiegendem Verschulden einer Seite: Völliger Ausschluss der Mithaftung

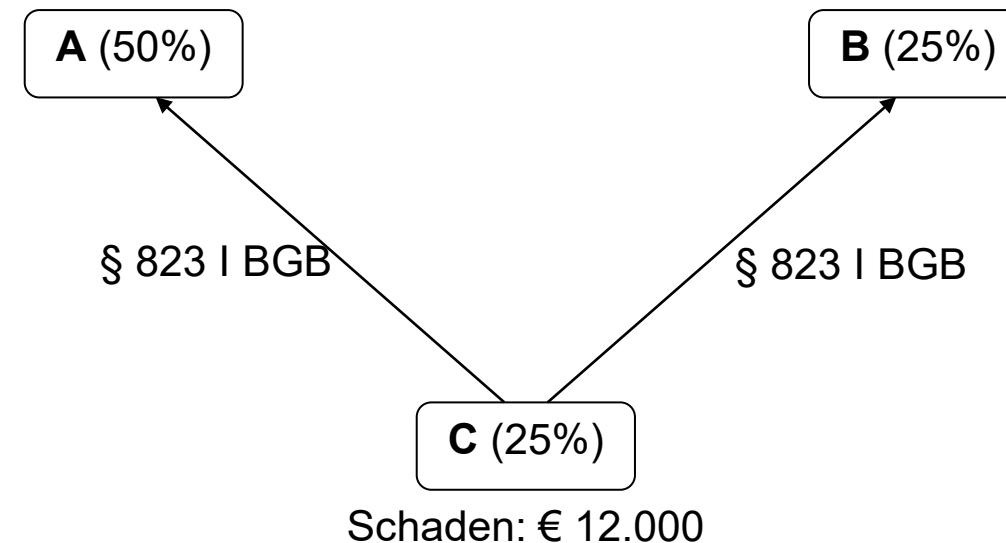
Handeln auf eigene Gefahr

Ausgangsproblem: Opfer hat sich freiwillig in die Gefahr begeben, deren Realisierung zu seiner Rechtsgutsverletzung geführt hat (z.B. Teilnahme an Fußballspiel; Mitfahrt bei Betrunkenem)

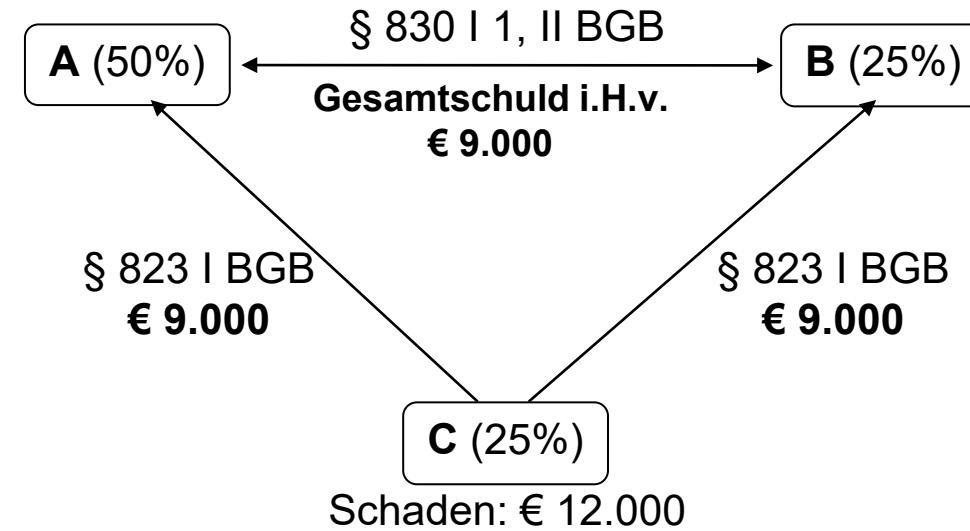
- Problem 1: Kausalität/Zurechnung
 - 1. Frage: Sind die Verkehrspflichten des „Täters“ reduziert? Z.B. bei gefährlichen Sportarten keine Verkehrspflicht zur Vermeidung *regelgerechten* Verhaltens
 - 2. Frage: Genereller Zurechnungsausschluss wegen freiwilliger Selbstgefährdung (Schutzzweck der Norm)? Denkbar bei Gefährdungshaftungstatbeständen (str.); für § 823 I BGB h.M. (-)
- Problem 2: Rechtfertigung durch (konkludente) Einwilligung?
 - H.M.: (-), keine Einwilligung in die konkrete Verletzung; nur Gefährdung reicht nicht
- Problem 3: Mitverschulden
 - H.M.: Handeln auf eigene Gefahr führt zur Haftungsminderung nach § 254 BGB, ggfs. sogar bis zum völligen Haftungsausschluss
- Problem 4: Konkludenter vertraglicher Haftungsausschluss
 - Rspr. gelegentlich (+) (z.B. unentgeltliche Mitfahrt im Auto); H.L.: Reine Fiktion

Mitverschulden bei mehreren Schädigern

- „Höhere Mathematik“ des Schadensrechts
- Grundbeispiel:

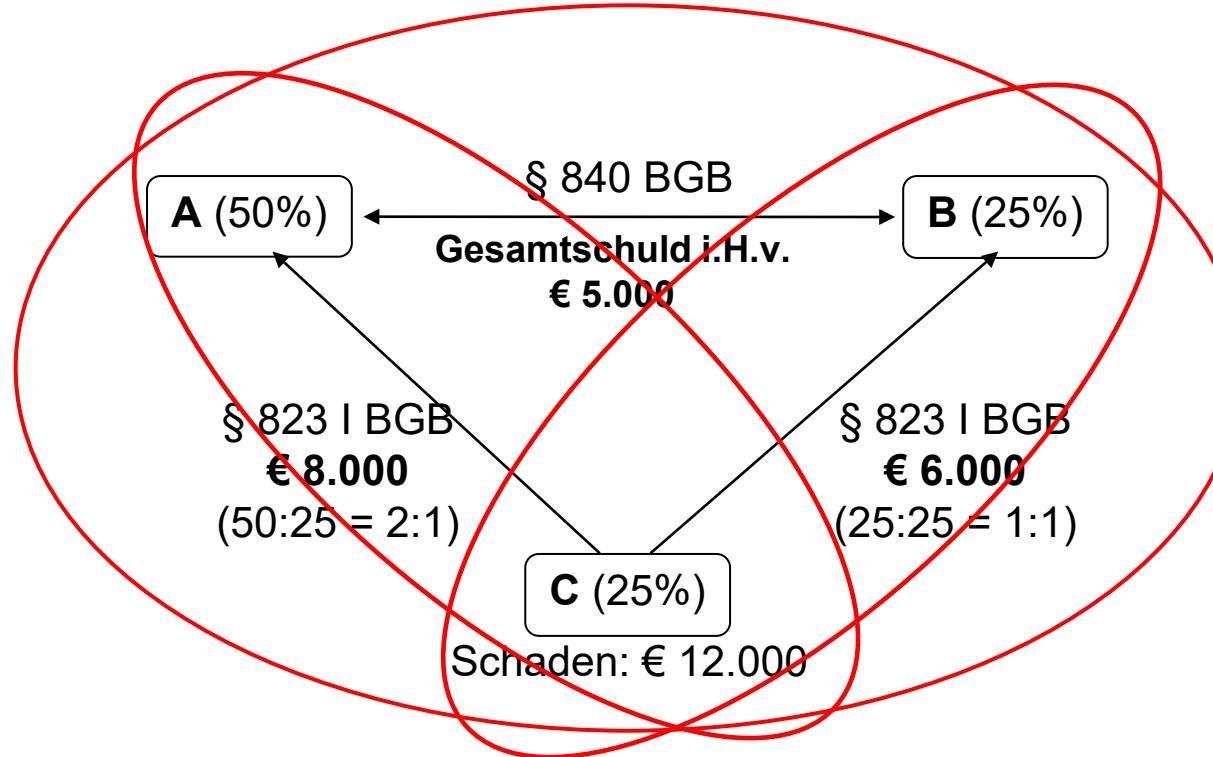


Mitverschulden bei Mittäterschaft



- Mittäterschaft/Teilnahme: § 830 I 1, II BGB führt zur wechselseitigen Zurechnung der Tatbeiträge
- A und B haften je auf 75% (=€ 9.000)
- Insoweit besteht Gesamtschuld gem. § 840 I BGB
- Gleiches gilt bei einer Haftungseinheit A/B (z.B. Halterin/Fahrerin; Gehilfin/Chefin)

Mitverschulden bei Nebentäterschaft



- Nebentäterschaft: Keine Zurechnung, keine Haftungseinheit, unabhängige Tatbeiträge
- Einzelbetrachtung C : A \Rightarrow 25% : 50% \Rightarrow 1 : 2 \Rightarrow Einzelanteil des A: $\frac{2}{3} = € 8.000$
- Einzelbetrachtung C : B \Rightarrow 25% : 25% \Rightarrow 1 : 1 \Rightarrow Einzelanteil des B: $\frac{1}{2} = € 6.000$
- Gesamtbetrachtung: C steht insgesamt nur 75% (=€ 9.000) zu
- Technische Umsetzung: Gesamtschuld i.H.v. (€ 8.000 + € 6.000) – € 9.000 = € 5.000

Besonderheiten deliktischer Schadensersatzansprüche (§§ 842 ff. BGB)

- Personenschäden (§§ 842 f. BGB; 8 f. ProdHaftG; 11, 13 StVG):
 - Umfasst Erwerbsnachteile für die Zukunft (Präzisierung von § 249 BGB)
- Ansprüche Dritter bei Tötung (§ 844 BGB)
 - Eigene Anspruchsgrundlage für Dritte!
 - Ersetzt primären Vermögensschaden!
 - Anspruchsziel: Beerdigungskosten, § 844 I + entgangener Unterhalt, § 844 II (auch: Mithilfe im Haushalt, vgl. § 1360 S. 2 BGB)
 - Zudem „Hinterbliebenengeld“, § 844 III: Entschädigung für Leid wg. Verlusts einer nahestehenden Person (immaterielle Einbußen); schließt Lücken der Schockschäden-Rspr. (die Schmerzensgeld (nur) bei eigener Gesundheitsverletzung gewährt)
- Entgangene Dienste (§ 845 BGB)
 - Obsolet!

Verjährung deliktischer Schadensersatzansprüche

- Verjährung deliktischer Ansprüche: §§ 195, 199 BGB:
 - Drei Jahre ab Ende des Jahres, in dem Kenntnis oder Kennenmüssen von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person der Schuldnerin eingetreten ist
 - Spätestens (Verjährungshöchstfrist): 10 Jahre ab Rechtsgutsverletzung für Sachschäden, 30 Jahre für Personenschäden
 - Grundsatz der Schadenseinheit: Verjährungsbeginn auch für vorhersehbare zukünftige Schäden mit erstmaligem Schadenseintritt (→ Möglichkeit der Erhebung einer Feststellungsklage)
 - BGH: Bei unvorhersehbaren Spätfolgen greift Grundsatz der Schadenseinheit nicht; neue 3-Jahres-Frist läuft ab Entdeckung der Spätfolge
- Nach Verjährung: Bereicherungsanspruch aus § 852 BGB
 - Rechtsfolgenverweis auf die §§ 818 ff. BGB
 - Tatbestandsvoraussetzungen wie Deliktsanspruch